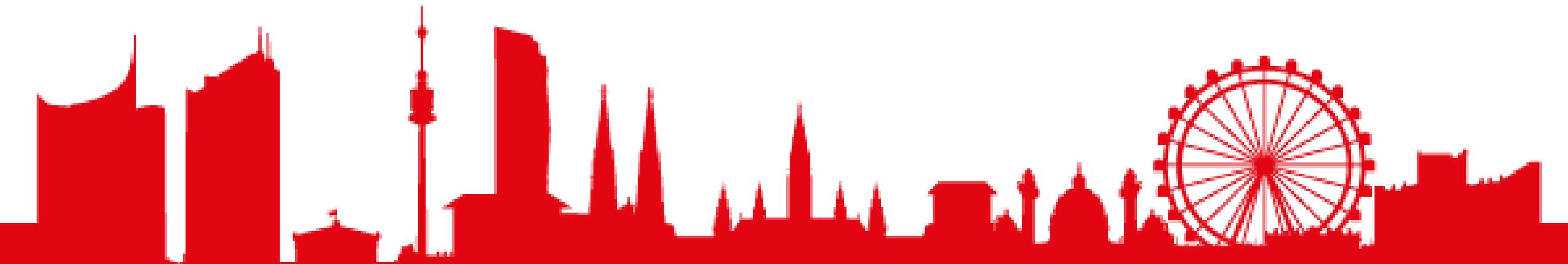


GESCHÄFTSORDNUNG

Landesgruppe Wien

2020



Arbeiten in Wien.



§ 1

**Allgemeine
Bestimmungen**



§ 1 – Allgemeine
Bestimmungen

- 1) Die Landesgruppe Wien der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im ÖGB hat der Fraktion angehörende, unselbstständig Menschen und diesen nahestehende Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, PensionistInnen und arbeitnehmerInnenähnliche Personen) in Zusammenarbeit mit den sozialdemokratischen Fraktionen der Gewerkschaften politisch zu betreuen und ihre Interessen zu vertreten.



§ 1 – Allgemeine
Bestimmungen

-
- 2) Die Landesgruppe Wien hat für die politische Arbeit in den Betrieben und Dienststellen zu sorgen.



§ 1 – Allgemeine
Bestimmungen

- 3) die Landesgruppe Wien verfügt über ein eigenes demokratisches organisationsleben, auf der Grundlage des Statutes der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im ÖGB.

A red circle with a white border and a black shadow, containing white text. It is positioned on the left side of the slide, partially overlapping a grey vertical bar.

§ 1 – Allgemeine
Bestimmungen

- 4) Diese Geschäftsordnung regelt im Rahmen des Statutes FSG/ÖGB die Organe und die Tätigkeit der Landesgruppe Wien, ihrer Gliederungen und Organe. Sie ist auch die Grundlage für die Tätigkeit des FSG-Clubs.



§ 1 – Allgemeine
Bestimmungen

- 5) Bei allen nominierungen sind die Frauen verpflichtend aliquot der weiblichen Mitgliederzahl zu berücksichtigen. Kooptierungen und beratend beigezogene funktionärInnen sind ausgenommen.

§ 2

Mitgliedschaft



§ 2 –
Mitgliedschaft

- 1) Die Landesgruppe Wien der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im ÖGB erfasst die Mitglieder gemäß § 6.3 der FSG/ÖGB-Statuten.



§ 2 –
Mitgliedschaft

- 2) FunktionärInnen und Mitglieder von Organen nach § 4 müssen sich zu sozialdemokratischen Grundsätzen bekennen und sowohl Mitglieder des ÖGB als auch gemäß § 6.3 der FSG/ÖGB-Statuten sein.



§ 2 –
Mitgliedschaft

-
-
- 3) Jedes FSG-Mitglied, insbesondere aber jeder/jede FunktionärIn von Organen nach §4, sollte auch Mitglied des FSG-Clubs sein.

§ 3

Ziele & Aufgaben

A red circle with a white border and a black shadow, containing the text '§ 3 – Ziele & Aufgaben' in white. It is positioned on the left side of the slide, overlapping a grey vertical bar.

§ 3 – Ziele & Aufgaben

1)Ziele:

- die sozialdemokratischen GewerkschafterInnen tragen tatkräftig zur dynamischen Entwicklung Österreichs, zur Wahrung der Unabhängigkeit und Neutralität unseres Landes, zur Bekämpfung des Faschismus und von Diskriminierung jeglicher Art, jeder Reaktion und aller totalitären Bestrebungen bei. Sie treten ein für soziale Sicherheit in einer globalisierten Welt sowie für den unentwegten Kampf um die Hebung des Lebensstandards der ArbeitnehmerInnen des Aktiv- und Ruhestandes sowie für die Sicherung der Daseinsvorsorge für alle BürgerInnen. Die sozialdemokratischen GewerkschafterInnen treten für die freie Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit, die Verwirklichung voller Gleichberechtigung und Gerechtigkeit ein und fassen die wirtschaftliche Tätigkeit als Dienst an der Gesellschaft auf. sie bekennen sich zu den Grundwerten Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität. Die sozialdemokratischen GewerkschafterInnen sind für die soziale Demokratie. Diese garantiert umfassende soziale Sicherheit, das Recht auf Arbeit, das Recht auf humane Umwelt, auf umfassende Bildung, auf Mitbestimmung und Mitverwaltung. Sie bedeutet die Verwirklichung des sozialdemokratischen Handelns in allen Lebensbereichen.

A large red circle with a white border and a black shadow, containing the text '§ 3 – Ziele & Aufgaben' in white. It is positioned on the left side of the slide, partially overlapping a grey vertical bar.

§ 3 – Ziele &
Aufgaben

2) Aufgaben:

- Durchführung von politischen Aktionen sowie die allgemeine Werbe-, Betreuungs- und Öffentlichkeitsarbeit entsprechend den Programmen und Beschlüssen der Bundesfraktion,
- Mitwirkung an der Meinungsbildung,
- laufende Information der der Fraktion angehörenden unselbstständig beschäftigten Menschen und diesen nahestehenden Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, PensionistInnen und arbeitnehmerInnenähnliche Personen),

A red circle with a white border and a black shadow, containing the text '§ 3 – Ziele & Aufgaben' in white. It is positioned on the left side of the slide, partially overlapping a grey vertical bar.

§ 3 – Ziele &
Aufgaben

2) Aufgaben:

- laufende Information der FunktionärInnen in allen Organen der Fraktion,
- Schulung, Aus- und Weiterbildung der FunktionärInnen und der MitarbeiterInnen,
- Werbung und Betreuung von Mitgliedern der FSG und des FSG-Clubs,
- Vertrieb der Fraktionszeitungen sowie Verteilung des sonstigen Informationsmaterials,

A red circle with a white border and a black outline, containing the text '§ 3 – Ziele & Aufgaben' in white. It is positioned on the left side of the slide, partially overlapping a grey vertical bar.

§ 3 – Ziele & Aufgaben

2) Aufgaben:

- Wahl der Organe der Fraktion. Die Wahlen finden jeweils in der Fraktionsversammlung (Fraktionskonferenz) statt, die der Gewerkschaftsversammlung (Gewerkschaftskonferenz) vorangeht, in der die Organe der Gewerkschaft (des ÖGB) gewählt werden. Die FSG-Delegierten zu diesen Konferenzen bilden die Hauptversammlung des jeweiligen Organs der Fraktion. Planung, Vorbereitung und Durchführung politischer Aktionen, insbesondere bei Wahlen,



§ 3 – Ziele &
Aufgaben

2) Aufgaben:

- Ausarbeitung beziehungsweise Bestätigung von KandidatInnenlisten und von Vorschlägen für etwaige Entsendungen in Betriebsrat, Personalvertretung und bei Gewerkschaftswahlen, in die Arbeiterkammer sowie in die Bereiche der Selbstverwaltung und in die sozialversicherungsinstitute sowie sonstige Funktionen,
- Wahl von Delegierten v. a. innerhalb der Fraktion, der Gewerkschaft und des ÖGB,

A red circle with a white border and a black shadow, containing the text '§ 3 – Ziele & Aufgaben' in white. It is positioned on the left side of the slide, overlapping a grey vertical bar.

§ 3 – Ziele &
Aufgaben

2) Aufgaben:

- Wahl der VertreterInnen (Delegierten) der Fraktion in die Bundesfraktion,
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen, Informationsbeschaffungen, Konferenzen etc. sowie öffentlichen Aktivitäten,
- Beratung und Beschlussfassung von Anträgen der Fraktion,
- Pflege des Kontaktes innerhalb und außerhalb der fraktion und mit der Bundesfraktion,

A red circle with a white border and a black shadow, containing the text '§ 3 – Ziele & Aufgaben' in white. It is positioned on the left side of the slide, partially overlapping a grey vertical bar.

§ 3 – Ziele &
Aufgaben

2) Aufgaben:

- Werbung und Betreuung von neuen Mitgliedern für den ÖGB und die FSG,
- Frauen, Jugendliche und PensionistInnen nehmen einen besonderen Stellenwert in unserer Arbeit ein. für die Betreuung dieser Zielgruppen können Organisationsformen gebildet werden, welche vom FSG-Landesvorstand zu beschließen sind.

§ 4

Aufbau & Organe



§ 4 – Aufbau & Organe

Die Landesgruppe Wien gliedert sich in die FSG der Gewerkschaften, in die 23 Wiener Bezirke und die FSG der Frauen-, der Jugend- sowie der PensionistInnenabteilung des ÖGB und Definiert sich durch folgende Organe:

- Landeskonferenz,
- Landesvorstand,
- Präsidium,
- Landeskontrolle,
- Bezirksvorstand,
- Bezirkskonferenz,
- Bezirksausschuss,
- Betriebsvorstand,
- Betriebsausschuss,
- Mitgliederversammlung.

§ 5

Sekretariat



§ 5 – Sekretariat

Die Geschäfte der Landesgruppe Wien führt der/die LandesgeschäftsführerIn in Abstimmung mit den Organen.

1)der/die LandesgeschäftsführerIn hat folgende Aufgaben:

- Führung der täglichen Geschäfte der Landesgruppe Wien,
- die Landeskonzferenz und alle Veranstaltungen und Aktionen der Landesgruppe Wien vorzubereiten,



§ 5 – Sekretariat

- organisatorische Unterstützung für die Konferenzen der Bezirksvorstände,
- Planung und Durchführung von Fraktionsschulungen,
- Pflege des Kontaktes mit der Bundesfraktion,
- Führung der Mitgliederevidenz und organisatorische Unterstützung des fsG-clubs,
- Herstellung und Verteilung von Informations- und Werbematerial,
- Betreuung der FSG-Abendschule,
- Betreuung des PensionistInnenausschusses.

§ 6

Landeskonferenz



§ 6 –
Landeskonferenz

- 1) die Landeskonferenz ist
spätestens alle fünf Jahre vom
Landesvorstand der Landesgruppe
Wien einzuberufen.



§ 6 –
Landeskonzferenz

- 2) die Landeskonzferenz ist Beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Delegierten und davon die VertreterInnen von mindestens zwölf Bezirksfraktionen und mindestens vier Gewerkschaften anwesend sind.



§ 6 –
Landeskonferenz

Der Landeskonferenz obliegt:

- a) die Entgegennahme der Berichte aller Organe der Landesgruppe Wien,
- b) die Beschlussfassung über Anträge und alle die Landesgruppe betreffenden fragen,
- c) die Wahl der/des Vorsitzenden, des Präsidiums, des/der SchriftführerIn, des/der KassierIn und deren StellvertreterInnen, fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern der Kontrolle. es können nur Mitglieder der Landesgruppe gewählt werden.



§ 6 –
Landeskonferenz

- 3) Zur Ausarbeitung des Wahlvorschlages wird vom Wiener Landesvorstand ein aus neun Mitgliedern bestehendes Wahlkomitee vorgeschlagen (sieben VertreterInnen der Gewerkschaften und zwei VertreterInnen Bezirke), welches von der Landeskonferenz bestätigt bzw. gewählt wird. Der/die GeschäftsführerIn der Landesgruppe Wien ist den Sitzungen des Wahlkomitees beizuziehen. Das Wahlkomitee hat einen Wahlvorschlag für die Funktionen unter § 6 Punkt 2c zu erstellen.



§ 6 –
Landeskonferenz

- 4) Jede/r stimmberechtigte delegierte kann zum Vorschlag des Wahlkomitees Abänderungsvorschläge einbringen.



§ 6 –
Landeskonferenz

- 5) sofern in den Statuten nichts anderes bestimmt ist, ist für alle Wahlen und Beschlüsse die Anwesenheit von mehr als 50 Prozent der Stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs oder Gremiums notwendig. Wird dieses Quorum bei Sitzungsbeginn nicht erfüllt, so ist das jeweilige Organ bzw. Gremium nach Ablauf einer Viertelstunde, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, Beschlussfähig.



§ 6 –
Landeskonferenz

- 6) die Wahlen bei der Landeskonferenz werden geheim, mittels Stimmzettel, durchgeführt.
Wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden, stimmberechtigten delegierten es Verlangen, ist eine offene Abstimmung durchzuführen



§ 6 –
Landeskonferenz

- 7) die Wahlvorschläge und Anträge müssen 14 Tage vor der Landeskonferenz den Delegierten zugesendet werden.

§ 7
Teilnahme
Landeskonzferenz



§ 7 – Teilnahme
Landeskongferenz

- a) die Mitglieder des Präsidiums
- b) die 150 Delegierten der Bezirke
- c) die 150 Delegierten der Gewerkschaften. diese werden anteilmäßig, anhand des letzten Mitgliederstandes errechnet. Jede Gewerkschaft erhält mindestens fünf delegierte.



§ 7 – Teilnahme
Landeskongferenz

- d) je 15 Mitglieder der FSG der PensionistInnen- und der Jugendabteilung im ÖGB
- e) eine/ein Delegierte/r der FSG-Öffentlichkeitsarbeit



§ 7 – Teilnahme
Landeskonzferenz

Wahl der Delegierten der Bezirke zur
Landeskonzferenz:

Die 150 Delegierten der Bezirke setzen sich wie folgt zusammen. Die Delegierten werden anteilmäßig anhand der Betriebsrats- oder PersonalvertreterInnenkörperschaften des jeweiligen Bezirkes errechnet. Jeder Bezirk erhält mindestens drei Delegierte.

§ 8
Anträge
Landeskonferenz



§ 8 –Anträge
Landeskonferenz

- 1) Anträge können vom Landesvorstand Wien, dem Bezirksvorstand, der sozialdemokratischen Fraktion der Gewerkschaften sowie der FSG der Frauen-, PensionistInnen- und Jugendabteilung der Gewerkschaften und des ÖGB eingebracht werden. Sie müssen bis spätestens sechs Wochen vor der Landeskonferenz dem Sekretariat zur Verfügung gestellt werden.



§ 8 –Anträge
Landeskonferenz

- 2) Anträge, die verspätet oder erst auf der Konferenz gestellt werden, können zur Behandlung gelangen, wenn die Konferenz dies beschließt

§ 9

Landesvorstand



§ 9 –
Landesvorstand

- 1) Mit der Führung der laufenden Geschäfte und der Durchführung der Beschlüsse der Landeskonzferenz ist der Landesvorstand betraut.



§ 9 –
Landesvorstand

Der Landesvorstand besteht aus:

- dem Präsidium,
- 30 Mitgliedern der Bezirke, wobei jeder Bezirk mindestens ein Mandat erhält, die weiteren VertreterInnen werden anteilmäßig, anhand der Betriebsrats- und PersonalvertreterInnenkörperschaften des jeweiligen Bezirkes errechnet,
- 30 Mitgliedern der Gewerkschaften, wobei jede Gewerkschaft mindestens drei Delegierte erhält, die weiteren VertreterInnen werden anteilmäßig anhand des Mitgliederstandes errechnet,
- je drei Mitgliedern der Jugend- und der PensionistInnen,
- weiteren Mitgliedern entsprechend dem Bundesfraktionsstatut.



§ 9 –
Landesvorstand

für alle oben angeführten weiteren Mitglieder im Landesvorstand kann im Fall der Verhinderung ein Ersatzmitglied mit stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen. Ein Ersatzmitglied kann nur ein Mitglied vertreten.



§ 9 –
Landesvorstand

Dem Landesvorstand obliegt im Besonderen:

- a) Nominierung von VertreterInnen der Landesgruppe in den FSG-Bundesvorstand und andere Organisationen,
- b) Beschlussfassung über Delegationen,
- c) Beschlussfassung über die Einbringung von Anträgen,



§ 9 –
Landesvorstand

- d) Pflege des Kontaktes mit der Bundesfraktion und mit anderen Organisationen,
- e) Festlegung der KandidatInnen der FSG,
- f) Festlegung von etwaigen finanziellen Unterstützungen, z. B. für die Bezirke,



§ 9 –
Landesvorstand

- g) Beschlussfassung über Musterarbeitsrichtlinien,
- h) genaue Beobachtung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesellschaftspolitischen Entwicklung in Wien,
- i) Pflege des Kontakts mit dem Bezirksvorstand, den Gewerkschaftsfraktionen und der Bundesfraktion.

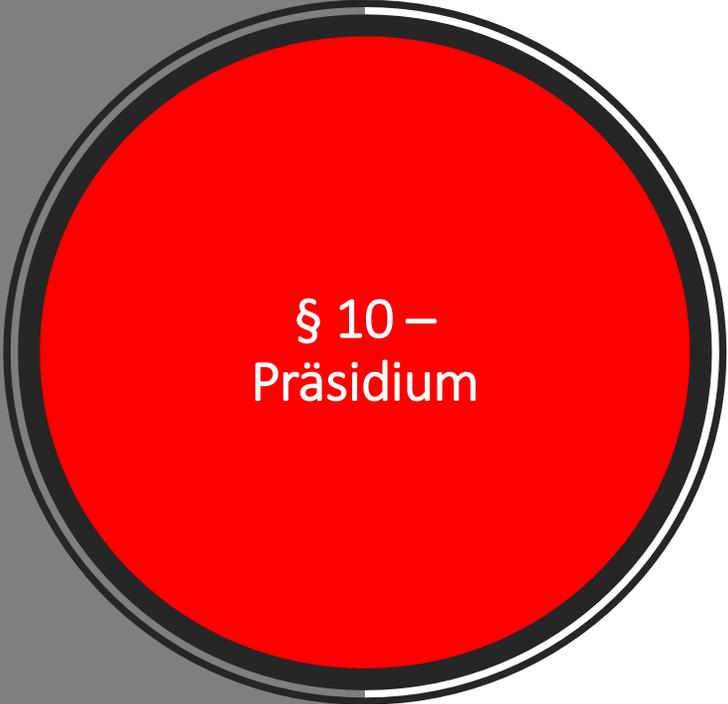
A red circle with a white border and a black shadow, containing the text '§ 9 – Landesvorstand' in white.

§ 9 –
Landesvorstand

- j) um verschiedene Aufgaben besser erfüllen zu können besteht die Möglichkeit, eigene Ausschüsse einzurichten, wie z. B. Organisations-, Bildungs- und Werbeausschüsse etc.
- k) der Landesvorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber zweimal jährlich.
- l) Wahl von geschäftsführenden Funktionen, wenn jemand in der Funktionsdauer ausscheidet.

§ 10

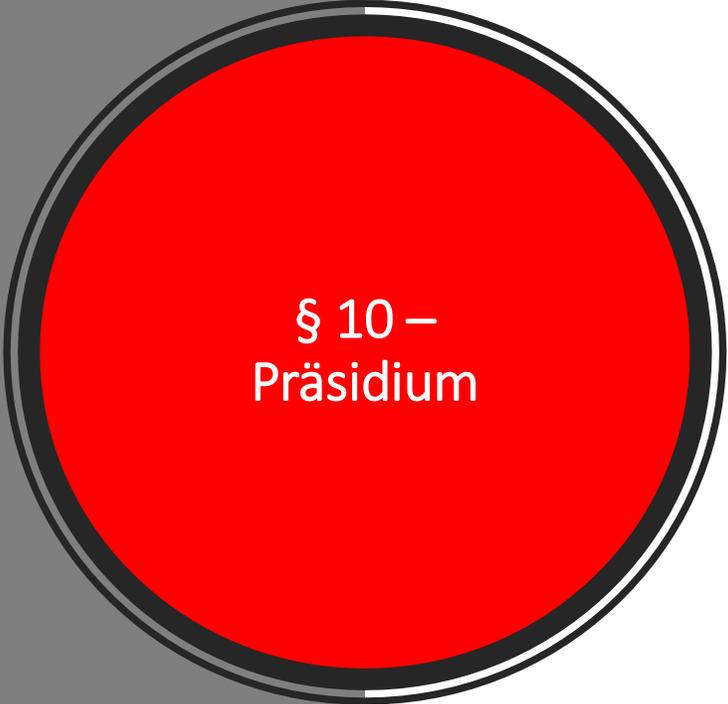
Präsidium

A red circle with a white border and a black shadow, containing the text '§ 10 – Präsidium' in white. It is positioned on the left side of the slide, partially overlapping a grey vertical bar.

§ 10 –
Präsidium

1) Das gewählte Präsidium besteht aus zehn Mitgliedern:

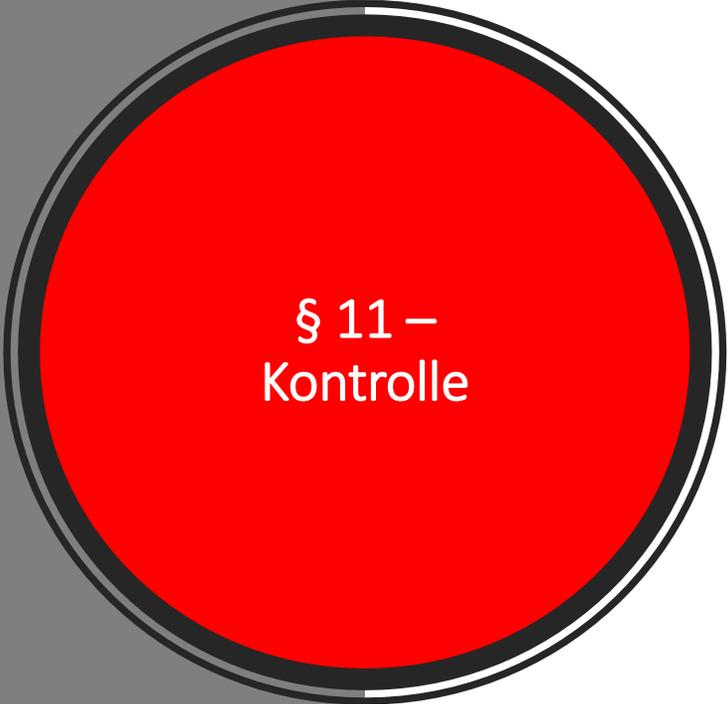
- dem/der Vorsitzenden und seinen/ ihren acht StellvertreterInnen (davon sieben aus den Gewerkschaften und zwei aus den Bezirken) sowie der/ dem Vorsitzenden der FSG in der AK-Wien,
- weiters sind dem Präsidium ohne Stimmrecht jeweils ein/e VertreterIn von Frauen, Jugend und PensionistInnen sowie der/die LandesgeschäftsführerIn beigezogen.



§ 10 –
Präsidium

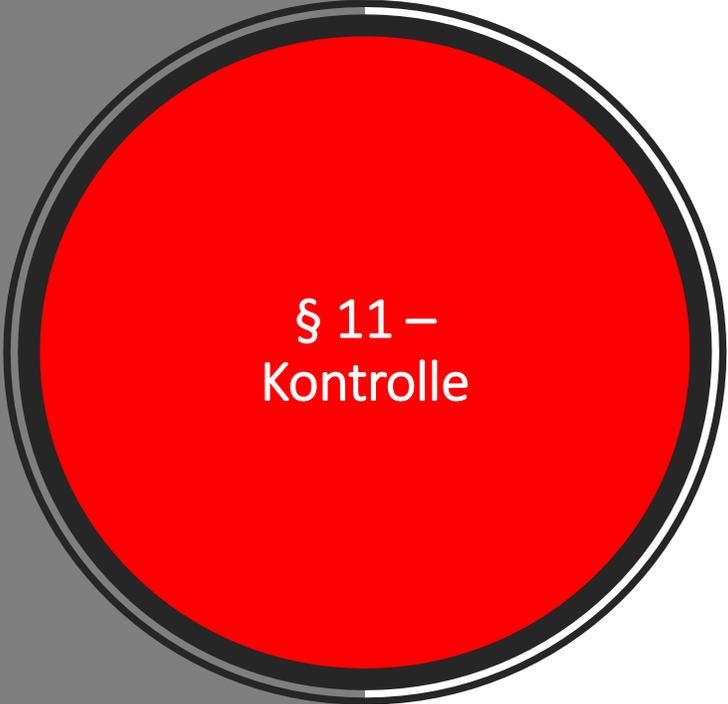
- 2) darüber hinaus hat das Präsidium die Möglichkeit, weitere FunktionärInnen beratend beizuziehen. ergänzend zu § 1 (5) sind Frauen im Präsidium entsprechend ihrer Mitgliederzahl in den jeweiligen Gewerkschaften zu berücksichtigen.

§ 11 Kontrolle



§ 11 –
Kontrolle

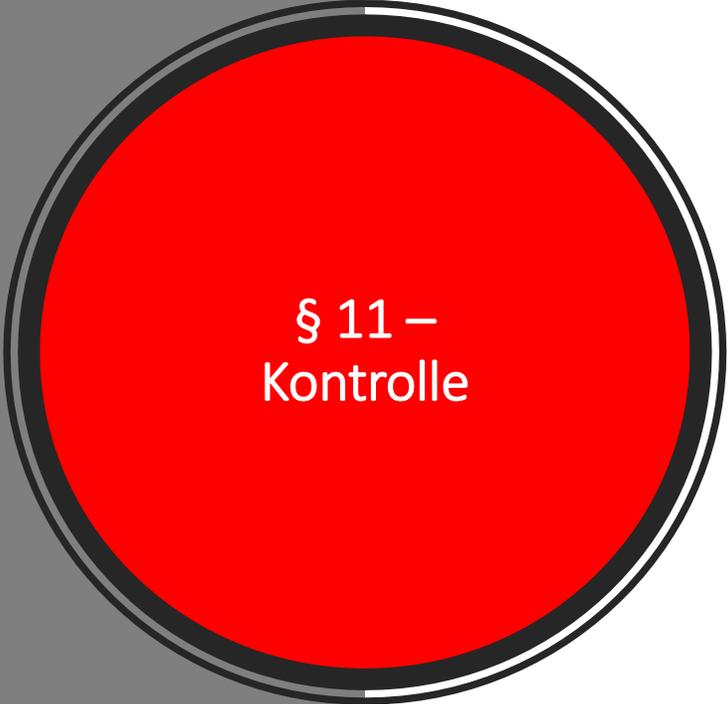
- 1) Zur Überwachung der Tätigkeit aller Organe der Landesgruppe Wien wählt die Landeskonferenz eine aus fünf Mitgliedern und Ersatzmitgliedern bestehende Kontrolle. Ersatzmitglieder können ausschließlich für den Fall der Verhinderung bzw. bei Ausscheiden eines Mitgliedes an den Sitzungen mit Stimmrecht teilnehmen. ein Ersatzmitglied kann nur ein Mitglied vertreten.



§ 11 –
Kontrolle

2)Ihr obliegt insbesondere:

- a) Kontrolle der Kassagebarung der Landesgruppe Wien,
- b) Kontrolle der Geschäftsführung und der Kassa des FSG-Clubs,
- c) Überwachung der gefassten Beschlüsse auf ihre Durchsetzung und beschlussmäßige Verwirklichung,
- d) Berichterstattung bei der Landeskonzferenz.



§ 11 –
Kontrolle

- 3) Ergänzend zu § 1 (5) sind Frauen in der Kontrolle entsprechend ihrer Mitgliederzahl in der Landesgruppe zu berücksichtigen. Die/der Vorsitzende der Kontrolle, im Verhinderungsfall deren/ dessen StellvertreterIn, hat das Recht, an Sitzungen des zu prüfenden Organs mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 12

**Bezirksvorstand &
Bezirkskonferenz**



§ 12 –
Bezirksvorstand &
Bezirkskonferenz

Der Bezirksvorstand der FSG ist die
Zusammenfassung aller Betriebs- und Ortsgruppen
auf Bezirksebene.



§ 12 –
Bezirksvorstand &
Bezirkskonferenz

- 1) Die Bezirkskonferenz ist das höchste Organ der FSG im Bezirk. Sie tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal in der Funktionsperiode. Vor jeder Landeskonferenz ist bei der Bezirkskonferenz ein Bezirksvorstand zu wählen.



§ 12 –
Bezirksvorstand &
Bezirkskonferenz

- 2) Die Bezirkskonferenz entscheidet über alle Fragen, die in ihren Wirkungsbereich fallen.



§ 12 –
Bezirksvorstand &
Bezirkskonferenz

3)Ihr obliegt insbesondere

- a) die Entgegennahme der Berichte des Bezirksvorstand und der Kontrolle,
- b) die Wahl der Delegierten der FSG,



§ 12 –
Bezirksvorstand &
Bezirkskonferenz

c) die Wahl des Bezirksvorstandes der FSG; gewählt werden:

- Vorsitzende/r und mindestens zwei stellvertreterInnen,
- KassierIn,
- SchriftführerIn,
- BildungsreferentIn,
- BeisitzerInnen,
- drei Mitglieder der Kontrolle,
- ein/e VertreterIn der FSG der Jugend- abteilung im ÖGB,
- ein/e VertreterIn der FSG der Frauen- abteilung im ÖGB,
- ein/e VertreterIn der FSG der Pensio- nistInnenabteilung im ÖGB.



§ 12 –
Bezirksvorstand &
Bezirkskonferenz

- 4) Arbeitsgemeinschaften von Bezirksgruppen:
der Landesvorstand hat die Möglichkeit, die funktionelle Zusammenarbeit von Bezirken zu beschließen, wobei der eigenständige Vorstand eines jeden Bezirks erhalten bleiben muss.

§ 13
Teilnahme
Bezirkskonferenz



§ 13 –
Teilnahme
Bezirkskonferenz

Zur Teilnahme an der Bezirkskonferenz sind berechtigt:

- a) Mitglieder des Bezirksvorstandes,
- b) die sozialdemokratischen BetriebsrätInnen, PersonalvertreterInnen, BehindertenvertreterInnen, Sicherheitsvertrauenspersonen, PensionistInnenbeauftragte, JugendvertrauensrätInnen und -personen sowie FunktionärInnen der Betriebsfraktionen oder im Bezirk wohnhafte FunktionärInnen der FSG Wien sowie Mitglieder des FSG-Clubs.
- c) die Teilnahme bzw. Kandidatur ist grundsätzlich nur in einem Bezirk möglich.

§ 14

Bezirksvorstand



§ 14 –
Bezirksvorstand

dem Bezirksvorstand obliegen vor allem folgende Aufgaben:

- 1) die Durchführung der beschlossenen Aktionen der FSG auf Bezirksebene gemeinsam mit dem Betriebsvorstand und die Werbung für den FSG-Club.



§ 14 –
Bezirksvorstand

- 2) Pflege des Kontaktes mit
- a) Gewerkschaften,
 - b) Landesgruppe,
 - c) Betrieben.



§ 14 –
Bezirksvorstand

- 3) Kooptierung je eines/einer FSG-VertreterIn der Gewerkschaften in den Bezirksvorstand, soweit diese Gewerkschaft nicht im Bezirksvorstand vertreten ist.



§ 14 –
Bezirksvorstand

- 4) Vorbereitung, Einberufung und
durchführung der Bezirkskonferenzen.



§ 14 –
Bezirksvorstand

- 5) Nominierung der Delegierten zur
Landeskonferenz der FSG und in andere
Organe.

.



§ 14 –
Bezirksvorstand

- 6) Bei wichtigen politischen und organisatorischen Fragen, die überwiegend die Betriebe betreffen, ist vom Bezirksvorstand ein/e VertreterIn je Betrieb, der/die noch nicht im Bezirksvorstand vertreten ist, einzuladen.
- .



§ 14 –
Bezirksvorstand

- 7) Wahl von geschäftsführenden FunktionärInnen, wenn jemand in der funktionsperiode Ausscheidet. Der Bezirksvorstand ist nach Bedarf einzuberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- .

§ 15
Betriebsvorstand

A red circle with a white border and a black shadow, containing the text '§ 15 – Betriebsvorstand'.

§ 15 –
Betriebsvorstand

- 1) die Mitglieder gem. § 6.3. FSG/ÖGB- Statut jedes Betriebes bilden den sozialdemokratischen Betriebsvorstand.

.



§ 15 –
Betriebsvorstand

- 2) die bei den Betriebsrats- und Personalvertretungswahlen gewählten FSG-BetriebsrätInnen, PersonalvertreterInnen oder eine eigene Betriebsfraktion, soweit sie besteht, sind für die politische Arbeit im Betrieb zuständig.
- .



§ 15 –
Betriebsvorstand

- 3) In Betrieben, in denen getrennte Körperschaften bestehen, können zur fraktionellen Vorbereitung getrennte Betriebsfraktionen gebildet werden.
- .



§ 15 –
Betriebsvorstand

- 4) Zur Finanzierung der Betriebsarbeit kann ein Fraktionsbeitrag von den Mitgliedern eingehoben werden. Alle grundsätzlichen Aufgaben, insbesondere die im § 16 angeführten, sind jedoch der Beratung und Beschlussfassung des Betriebsvorstandes vorbehalten.
- .

§ 16
Aufgaben
Betriebsvorstand



§ 16 –
Aufgaben
Betriebsvorstand

dem Betriebsvorstand obliegt die politische Arbeit in seinem Betrieb, insbesondere:

- a) politische Information von Mitgliedern und ArbeitnehmerInnen,
- b) Unterstützung politischer Aktionen der FSG,
- c) Mitwirkung an der Meinungsbildung,
- d) Betreuung sowie Aus- und Weiterbildung der Mitglieder,
- e) Werbung von neuen Mitgliedern für ÖGB, FSG und FSG-Club.

§ 17

Betriebsausschuss



§ 17 –
Betriebsausschuss

- 1) nach jeder Betriebsratsoder
PersonalvertreterInnenwahl ist von den
gewählten FSG-BetriebsrätInnen und FSG-
PersonalvertreterInnen ein Ausschuss zu
wählen.

.



§ 17 –
Betriebsausschuss

- 2) Besteht ein eigener Betriebsvorstand gem. §15 dieser Geschäftsordnung, wählen die Mitglieder einen Betriebsausschuss. Die FSG-BetriebsrätInnen und FSG-PersonalvertreterInnen gehören diesem Ausschuss an.
- .



§ 17 –
Betriebsausschuss

- 3) dem Betriebsausschuss obliegt die Leitung und Tätigkeit des Betriebsvorstandes. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der KassierIn, schriftführerIn, BildungsreferentIn, BeisitzerInnen und Kontrolle.
- .



§ 17 –
Betriebsausschuss

- 4) Dem Betriebsausschuss obliegen folgende Aufgaben:
- a) Planung, Vorbereitung und durchführung politischer Aktionen, insbesondere bei Wahlen,
 - b) Pflege des Kontaktes mit dem Bezirksvorstand,
 - c) Werbung und Betreuung der Mitglieder,
 - d) laufende Informationen der ArbeitnehmerInnen,
 - e) Verteilung des Werbematerials der FSG,
 - f) Herausgabe einer Fraktionszeitung,
 - g) Einhebung eines etwaigen Fraktionsbeitrages und Beschlussfassung über den Verwendungszweck der Fraktionsmittel,
 - h) Betreuung einer Mitgliederdatei,
 - i) durchführung von regelmäßigen Betriebsbesuchen mit MandatarInnen des Bezirkes.



§ 17 –
Betriebsausschuss

- 5) Zur Führung seiner laufenden Geschäfte und der Durchführung der Wahlen kann der Betriebsausschuss eine eigene Geschäftsordnung beschließen, die in Zusammenarbeit mit der zuständigen Gewerkschaft zu erstellen und der Landesgruppe Wien zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 18
Mitglieder-
versammlung



§ 18 –
Mitglieder-
versammlung

- 1) die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern gem. § 6.3. fsG/ ÖGB-Statut im Betrieb bzw. Bezirk.



§ 18 –
Mitglieder-
versammlung

- 2) sie soll mindestens einmal jährlich stattfinden, wird vom Betriebsausschuss einberufen und dient zur Berichterstattung und Beratung von aktuellen politischen Fragen sowie zur Beschlussfassung über die Höhe des Fraktionsbeitrages.

§ 19

Bildungsausschuss



§ 19 –
Bildungsausschuss

- 1) Zur einheitlichen Führung der Bildungsarbeit der Landesgruppe Wien wählt der Bildungsausschuss ein Bildungspräsidium, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern.



§ 19 –
Bildungsausschuss

- 2) der/die Vorsitzende des Bildungsausschusses ist beratendes Mitglied des Landesvorstandes und der Landesgruppe.



§ 19 –
Bildungsausschuss

- 3) der Bildungsausschuss besteht aus
- a) dem Präsidium,
 - b) den BildungsreferentInnen der Bezirke,
 - c) den mit der fraktionellen Bildungsarbeit betrauten GenossInnen aus den Gewerkschaften



§ 19 –
Bildungsausschuss

Aufgabe des Bildungsausschusses ist, die FSG-Abendschule, politische Bildungsprogramme, Seminare und kulturelle Veranstaltungen zu planen, zu organisieren und durchzuführen. Dabei ist insbesondere eine Zusammenarbeit mit dem FSG-Club anzustreben.



§ 19 –
Bildungsausschuss

- 4) Zu den Sitzungen des Bildungsausschusses wird vom Sekretariat eingeladen, die Sitzungen werden vom Präsidium des Bildungsausschusses geführt.

§ 20

Funktionsdauer



§ 20 –
Funktionsdauer

Die Funktionsdauer aller Organe und FunktionärInnen endet nach erfolgter Konstituierung der neu gewählten Organe und darf maximal fünf Jahre dauern. Voraussetzung für das Wahlrecht in einem Bezirk ist der Betriebsstandort (Arbeitsplatz), Wohnort oder die FSG-Club- Mitgliedschaft. Das Wahlrecht kann nur in einem Bezirk ausgeübt werden.

§ 21
**Wahlen,
Abstimmungen
und Beschlüsse**



§ 21 –
Wahlen,
Abstimmungen
und Beschlüsse

- 1) die Wahlen aller Organe der Landesgruppe Wien erfolgen geheim, mittels Stimmzettels. Bei den Bezirkskonferenzen kann jedoch über mehrheitlichen Beschluss der Wahlberechtigten im Sinne des § 6 (6) dieser Geschäftsordnung offen abgestimmt werden.



§ 21 –
Wahlen,
Abstimmungen
und Beschlüsse

- 2) Zur Ausarbeitung eines Wahlvorschlages wird vom Bezirksvorstand ein aus mindestens drei Personen bestehendes Wahlkomitee vorgeschlagen, das von der Bezirkskonferenz bestätigt oder neu zusammengesetzt wird. Jedenfalls muss dieses Gremium aus einer ungeraden Zahl an Mitgliedern bestehen.



§ 21 –
Wahlen,
Abstimmungen
und Beschlüsse

- 3) Bei der geheimen Abstimmung gelten diejenigen als gewählt, die für eine Funktion die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben. Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, dann entscheidet ein zweiter Wahlgang, bei dem diejenigen als gewählt gelten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Haben mehr als zu wählende KandidatInnen die absolute Mehrheit erreicht, so gelten diejenigen KandidatInnen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Stimmabgabe erfolgt durch Streichung oder Nichtstreichung von KandidatInnen des Wahlvorschlages.



§ 21 –
Wahlen,
Abstimmungen
und Beschlüsse

- 4) Bei offener Abstimmung gelten diejenigen KandidatInnen als gewählt, welche die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten haben. Haben mehr als zu wählende KandidatInnen die absolute Mehrheit erreicht, so gelten diejenigen KandidatInnen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los



§ 21 –
Wahlen,
Abstimmungen
und Beschlüsse

- 5) Werden außer dem Vorschlag des Wahlkomitees noch andere Vorschläge erstattet, so wird zuerst über den Vorschlag des Wahlkomitees abgestimmt; wird dieser abgelehnt, so gelangen die anderen Vorschläge in der Reihenfolge, in der sie eingebracht wurden, so lange zur Abstimmung, bis ein Vorschlag die absolute Mehrheit erlangt hat. Erlangt keiner der eingebrachten Vorschläge die absolute Mehrheit, so gilt der Vorschlag als angenommen, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Wurden mehrere Wahlvorschläge eingebracht, sind diese vor Beginn der Wahlen den anwesenden Wahlberechtigten zur Kenntnis zu bringen.



§ 21 –
Wahlen,
Abstimmungen
und Beschlüsse

- 6) für die Wahl des Betriebsausschusses (Betriebsfraktion) gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Bezirksvorstand, allerdings nur dann, wenn die Wahl innerhalb einer Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Wird sie außerhalb einer Mitgliederversammlung geheim durchgeführt, muss vom Betriebsausschuss eine eigene Geschäftsordnung beschlossen werden (siehe § 17 Abs. 5).



§ 21 –
Wahlen,
Abstimmungen
und Beschlüsse

- 7) sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Umlaufbeschlüsse sind möglich.

§ 22

Wählbarkeit



§ 22 –
Wählbarkeit

- 1) soweit keine zusätzlichen Voraussetzungen bestimmt werden, kann jedes aktive ÖGB-Mitglied, das zugleich FSG- Mitglied oder Mitglied des FSG-Clubs ist, gewählt oder als Delegierte/r entsendet werden.

A red circle with a white border and a black outline, containing the text '§ 22 – Wählbarkeit' in white. The circle is positioned on the left side of the slide, partially overlapping a grey vertical bar.

§ 22 –
Wählbarkeit

- 2) sollte ein/e FunktionärIn innerhalb der Funktionsdauer in Pension gehen oder in den Ruhestand versetzt werden, so endet das Mandat sechs Monate nach Pensionsantritt bzw. Versetzung in den Ruhestand. Dies gilt nicht für VertreterInnen von PensionistInnen. Mitglieder der Kontrolle können ihr Mandat bis zum Ende der Funktionsperiode ausüben.

§ 23
Änderung
Geschäftsordnung



§ 23 –
Änderung
Geschäftsordnung

- 1) die Beschlussfassung und Änderung dieser Geschäftsordnung obliegen der Landeskonferenz.

A red circle with a white border and a black shadow, containing white text. It is positioned on the left side of the slide, partially overlapping a grey vertical bar.

§ 23 –
Änderung
Geschäftsordnung

- 2) für die Annahme oder Änderung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten Delegierten erforderlich, dabei ist eine Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen notwendig.



§ 23 –
Änderung
Geschäftsordnung

- 3) redaktionelle Korrekturen sind durch Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes möglich.

§ 24
Schluss-
bestimmungen



§ 24 –
Schluss-
bestimmungen

- 1) diese Geschäftsordnung gilt als Ausführung zum Statut FSG/ÖGB. Soweit es keine näheren Bestimmungen enthält, gelten diese.



§ 24 –
Schluss-
bestimmungen

- 2) diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der a. o. Landeskonferenz vom 6. September 2013 in Kraft.

Sekretariat



Sekretariat

- **Sekretariat: Landesgeschäftsführer Genosse Gottfried W. Sommer**
- **Genosse Friedrich bockmayer**
- **Genossin michaela Grosz**
- **Genossin Karin Kuchynkaehrlich**
- telefon: 01 53 444 39504
- fax: 01 53 444 100369
- e-Mail: wien@fsg.at homepage: www.fsgwien.at
- find us on [facebook](https://www.facebook.com/fsg.wien.1):
<https://www.facebook.com/fsg.wien.1>



FSG
Bezirksgruppen



Bezirksgruppen

- FSG Bezirksgruppen:
- BO 01 Genosse Martin Müllauer wien01@fsg.at
- BO 02 Genossin Bettina Zweiler wien02@fsg.at
- bO 03 Genosse Ing. Martin Krassnitzer wien03@fsg.at
- BO 04 Genosse Harald Rotter wien04@fsg.at
- BO 05 Genosse Josef Sbrizzai wien05@fsg.at
- BO 06 Genosse Sandro Beer wien06@fsg.at
- BO 07 Genosse Robert Fida wien07@fsg.at
- BO 08 Genosse Karl Frint wien08@fsg.at
- BO 09 Genosse Mag. Albert Slavik wien09@fsg.at
- BO 10 Genosse Mag. Michael Aichinger wien10@fsg.at
- BO 11 Genosse Ing. Thomas Bauer wien11@fsg.at
- BO 12 Genosse Helmuth Haselbacher wien12@fsg.at
- BO 13 Genosse Michele Calabrese wien13@fsg.at
- BO 14 Genosse Martin Bach wien14@fsg.at
- BO 15 Genosse Gerhard Hainz wien15@fsg.at
- BO 16 Genossin Renate Hefele wien16@fsg.at
- BO 17 Genosse Anton Parahsl wien17@fsg.at
- BO 18 Genosse Erich Bischinger wien18@fsg.at
- BO 19 Genosse Stephan Simek wien19@fsg.at
- BO 20 Genossin Mag.a Daniela Zechner wien20@fsg.at
- BO 21 Genosse Markus Amon wien21@fsg.at
- BO 22 Genosse Franz Freund wien22@fsg.at
- BO 23 Genosse Alois Freitag wien23@fsg.at